

Änderung des Verwaltungsorganisationsreglements

Beschluss; Direktion Präsidiales und Finanzen

Bericht des Gemeinderates an das Parlament

1. Ausgangslage

Die Gemeindeverwaltung Köniz ist heute in sieben Direktionen gegliedert. Die Direktionen wiederum bestehen aus Abteilungen. Die Abteilungen werden vom Gemeinderat festgelegt und bei Bedarf weiter aufgegliedert. Diese Verwaltungsstruktur ist im Verwaltungsorganisationsreglement vom 19. Dezember 2005 vorgegeben.

Nun hat es sich seither wenige Male als notwendig erwiesen, einzelne Verwaltungseinheiten direkt der Direktion zu unterstellen. Dadurch wurde das vorgegebene Modell durchbrochen. Um die reglementarische Grundlage dafür zu schaffen, unterbreitete der Gemeinderat dem Parlament im Oktober 2008 einen Artikel 3 Absatz 5 des Verwaltungsorganisationsreglements mit folgendem Wortlaut: „Der Gemeinderat kann den Direktionen weitere Organisationseinheiten zuweisen.“

Das Parlament lehnte diesen Absatz jedoch ab. Es befürchtete offenbar, der Gemeinderat könne dadurch die vom Parlament vorgegebene Direktionsstruktur verändern. Der Gemeinderat beabsichtigte dies aber nicht: Er wollte einzig ermöglichen, dass der Gemeinderat in Ausnahmefällen nicht nur Abteilungen, sondern auch andere Organisationseinheiten (wie z.B. Fachstellen) direkt der Direktion unterstellen kann.

Der Gemeinderat unterbreitet dem Parlament deshalb eine ähnliche Bestimmung. Er hat sie präziser formuliert und begründet seinen Antrag ausführlicher.

Die vorgeschlagene Bestimmung lautet nun:

Artikel 3 Absatz 5 Verwaltungsorganisationsreglement (Entwurf):

Der Gemeinderat kann unter Beachtung der Artikel 4–8 dieses Reglements den Direktionen einzelne Organisationseinheiten direkt unterstellen.

2. Erläuterung zur vorgeschlagenen Bestimmung

Was der Gemeinderat mit der vorgeschlagenen Bestimmung bezweckt, zeigt am Besten die heute geltende Verwaltungsorganisationsverordnung. Gemäss dieser Verordnung sind folgende Verwaltungseinheiten direkt einer Direktion unterstellt:

- in der Direktion Präsidiales und Finanzen:
der Dienstzweig Liegenschaftsverwaltung und der Dienstzweig EDV und Technik;

- in der Direktion Planung und Verkehr:
der Dienstzweig Abfallbewirtschaftung und Deponie;
- in der Direktion Bildung und Soziales:
das Kultursekretariat;
- in der Direktion Sicherheit:
Zivilschutz (Regionales Ausbildungszentrum RAZ).

Der Gemeinderat will damit Folgendes aufzeigen:

- Verglichen mit der Grösse der ganzen Gemeindeverwaltung handelt es sich bei den direkt unterstellten Einheiten um Ausnahmen.
- Der Gemeinderat ist selbstverständlich in keinem dieser Fälle von den Festlegungen des Parlaments abgewichen, das heisst von der Zuweisung der Bereiche an die Direktionen gemäss den Artikeln 4 und folgende des Verwaltungsorganisationsreglements. Es wurde kein einziger Bereich in eine andere Direktion verschoben.
- Der Gemeinderat ist der Ansicht, er habe in jedem dieser Fälle gute Gründe für die Direktunterstellung. In der DPF geht es um Dienstzweige, die auf Grund ihrer Grösse nicht einer Abteilung zugewiesen werden konnten. In der DPV wurde die Direktunterstellung wegen der Auflösung der Abteilung Werkhof als vorübergehende Lösung notwendig. In der DBS ist die betreffende Organisationseinheit keine Abteilung, und in der DSI arbeitet die betreffende Organisationseinheit auch für andere Gemeinden; bei diesen Organisationseinheiten hielt es der Gemeinderat nicht für sachgerecht, sie einer anderen Abteilung zuzuschlagen.

Ähnliches gilt für die Zukunft: Der Gemeinderat wird nicht von den Bereichen abweichen, die das Parlament den fünf Direktionen zugewiesen hat. Es wird also keinesfalls zu Verschiebungen kommen, die den Festlegungen des Parlaments zuwiderlaufen. Der Gemeinderat hält es aber für möglich, dass es aus Gründen der „Unternehmensführung“ auch inskünftig sinnvoll sein kann, ausnahmsweise einzelne Verwaltungseinheiten direkt einer Direktion zu unterstellen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Parlament beschliesst einen neuen Artikel 3 Absatz 5 des Verwaltungsorganisationsreglements vom 19. Dezember 2005 mit folgendem Wortlaut:

„Der Gemeinderat kann unter Beachtung der Artikel 4–8 dieses Reglements den Direktionen einzelne Organisationseinheiten direkt unterstellen.“

2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Köniz, 25. März 2009

Der Gemeinderat